



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 1

Erweiterung der Bildungsfreistellung nach §§ 118 ArbVG, 68 f. PBVG u.a.

Betriebsrät:innen, Personalvertreter:innen, Behindertenvertrauenspersonen und Jugendvertrauensrät:innen stehen durch den stetigen Wandel in der Arbeitswelt, nicht zuletzt durch den technologischen Fortschritt und die Digitalisierung, vor immer größeren Herausforderungen. Die Ansprüche werden sowohl in rechtlicher als auch betriebswirtschaftlicher Hinsicht zunehmend komplexer und umfangreicher. Belegschaftsvertreter:innen stehen vor der Aufgabe, Veränderungen in der Arbeitswelt wahrzunehmen, sie einzuordnen, neue Möglichkeiten zu erkennen und ihre Arbeit entsprechend anzupassen. In Krisenzeiten müssen Entscheidungen schnell und durchdacht getroffen werden.

Aus- und Weiterbildungen sowie Schulungen sind unter anderem ein Schlüssel, um diesen Erwartungen gerecht zu werden. Eine dauerhafte Weiterbildung ist unerlässlich, um die Interessen von Arbeitnehmer:innen und Lehrlingen in Betrieben bestmöglich zu vertreten.

Anlässlich der Ausdehnung der Funktionsperiode des Betriebsrates auf fünf Jahre wurde beispielsweise der Bildungsfreistellungsanspruch nach § 118 Abs 1 ArbVG von drei Wochen um drei Arbeitstage anteilig verlängert. Im Verhältnis zur Betriebsratsperiode blieb der Anspruch dem Grunde und der Höhe nach allerdings unverändert. Um den immer komplexeren Anforderungen an die Belegschaftsvertretung im Wandel der heutigen Zeit besser zu begegnen, wäre es jedenfalls zielführend und zeitgemäß, die bisher nach dem Arbeitsverfassungsgesetz und dem Post-Betriebsverfassungsgesetz bestehenden Freistellungsansprüche auszudehnen.

Unabhängig von der Anzahl der Mitarbeiter:innen im Betrieb sollten alle Belegschaftsvertreter:innen einen bezahlten Freistellungsanspruch von fünf Wochen pro Funktionsperiode haben. Bisher steht ein Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung im Ausmaß von drei Wochen und drei Arbeitstagen pro Funktionsperiode nur jenen Belegschaftsvertreter:innen zu, die in Betrieben mit mindestens 20 Mitarbeiter:innen beschäftigt sind. In Betrieben mit geringerer Mitarbeiter:innenanzahl besteht hingegen bloß ein **unbezahlter** Freistellungsanspruch.

Für Jugendvertrauensrät:innen, die eine überaus wert- und verantwortungsvolle Tätigkeit mit großen Anforderungen ausüben, besteht lediglich ein Anspruch auf Bildungsfreistellung im Sinne des § 118 ArbVG im Ausmaß von zwei Wochen je Funktionsperiode.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 1

Hinzu kommt, dass bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Gremium während der Funktionsperiode das Ersatzmitglied nur insoweit einen Bildungsfreistellungsanspruch hat, als ihn die/der Vorgänger:in noch nicht ausgeschöpft hat. Gerade für jene, die ihre Funktion neu ausüben, sind jedoch Aus- und Weiterbildungen für ihre künftige Tätigkeit besonders wichtig. Die Freistellungsansprüche sollten sich deshalb nicht auf das Mandat beziehen, sondern auf das einzelne Mitglied.

Auch die einschlägigen Bestimmungen des Post-Betriebsverfassungsgesetzes und die Dienstrechte der Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten sind entsprechend anzupassen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung und die steiermärkische Landesregierung auf, Gesetzesänderungen derart zu initiieren, dass

- **jedes einzelne Mitglied des Betriebsrates (der Personalvertretung) sowie jede Behindertenvertrauensperson einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von fünf Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes hat,**
- **Jugendvertrauensrät:innen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgeltes haben und**
- **die Dauer der Freistellung in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung auf bis zu 8 Wochen ausgedehnt werden kann.**

Graz, 9. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner e.h.

ANTRAG 2

Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit

Die Wiedereingliederungsteilzeit soll Menschen, wenn sie wieder arbeitsfähig sind, unterstützen, **nach einer längeren Erkrankung** (z.B. psychische Erkrankung, Krebserkrankung) durch eine Arbeitszeitreduktion ohne drastische Einkommenseinbußen schrittweise in den Arbeitsprozess zurückzukehren. Ziel der Wiedereingliederungsteilzeit ist nicht nur die **schrittweise Rückkehr in den Arbeitsprozess**, sondern auch der langfristige Erhalt der Arbeitsfähigkeit der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers. Auch zielt die Wiedereingliederungsteilzeit darauf ab, die Rückfallwahrscheinlichkeit nach längeren Krankheitsständen zu senken bzw. Folgekrankenstände zu vermeiden. Während einer Wiedereingliederungsteilzeit im Sinne des § 13a AVRAG haben Dienstnehmer:innen zur Abmilderung von Einkommenseinbußen Anspruch auf Wiedereingliederungsgeld von Seiten der Sozialversicherung.

Damit Dienstnehmer:innen eine Wiedereingliederungsteilzeit in Anspruch nehmen können, bedarf es einer entsprechenden **Vereinbarung** mit der/dem Arbeitgeber:in. Die Inanspruchnahme der Wiedereingliederungsteilzeit setzt daher jedenfalls die Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Arbeitszeitreduktion voraus, mag sie für die/den Arbeitnehmer:in medizinisch noch so zweckmäßig sein. Die Praxis zeigt, dass nicht jede/r Arbeitgeber:in bereit ist, dem Wunsch der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers nach einer Wiedereingliederungsteilzeit nachzukommen, oder wird die Zustimmung an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Die Wiedereingliederungsteilzeit ist eine gute Möglichkeit, nach langer Krankheit einen sanften Wiedereinstieg in den Beruf zu schaffen, mangels Rechtsanspruchs bleibt sie jedoch häufig Arbeitnehmer:innen verwehrt. Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre es zweckmäßig und zur Zielerreichung notwendig, allen Arbeitnehmer:innen einen **Rechtsanspruch** auf die Wiedereingliederungsteilzeit nach langen Krankheitsständen zu gewähren sowie einen besonderen **Kündigungs- und Entlassungsschutz** für die Dauer der Maßnahme begleitend zu verankern.

Derzeit kann die Wiedereingliederungsteilzeit für die **Dauer** von einem bis zu sechs Monaten vereinbart und bei medizinischer Zweckmäßigkeit um bis zu drei Monate verlängert werden. Um Arbeitnehmer:innen genügend Zeit zur Reintegration in den Arbeitsprozess zu geben und deren Arbeitsfähigkeit langfristig zu erhalten, empfiehlt es sich aus Sicht der Arbeiterkammer, einen Grundanspruch auf die Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von bis zu neun Monaten sowie bei medizinischer Indikation einen Verlängerungsanspruch bis zu zwölf Monaten zu normieren.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 2

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung sowie die steiermärkische Landesregierung auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass

- Arbeitnehmer:innen zukünftig ein Rechtsanspruch auf Wiedereingliederungsteilzeit für die Dauer von bis zu neun Monaten sowie bei medizinischer Zweckmäßigkeit ein Verlängerungsanspruch bis zu zwölf Monate gewährt wird und
- ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz für die Dauer der Wiedereingliederungsteilzeit bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende gesetzlich verankert wird.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 3

Ausdehnung des Rechtsanspruchs auf Pflegekarenz und Pflegezeit

Die **Vereinbarkeit von Beruf und Betreuung bzw. Pflege** naher Angehöriger stellt Dienstnehmer:innen vor große Herausforderungen. Diese steigen, wenn Angehörige plötzlich pflegebedürftig werden, die bisherige Betreuungsperson ausfällt oder sich der Pflegebedarf aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes verändert. Erschwert wird die Situation dadurch, dass es oftmals schwierig ist, kurzfristig umfassende Betreuungsmöglichkeiten zu organisieren. Längere Wartezeiten auf einen Betreuungs- bzw. Pflegeheimplatz sind keine Seltenheit. Viele Arbeitnehmer:innen haben darüber hinaus den Wunsch, sich selbst um ihre Angehörigen zu kümmern.

Arbeitnehmer:innen haben seit 2014 die Möglichkeit, Pflegekarenz oder Pflegezeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten mit ihrer/ihrer Arbeitgeber:in zu vereinbaren und Pflegekarenzgeld zu beziehen. Das Arbeitsverhältnis muss bereits drei Monate gedauert haben und der gepflegte nahe Angehörige muss mindestens in Pflegegeldstufe 3 eingestuft sein. Für an Demenz erkrankte und für minderjährige Angehörige genügt die Pflegegeldstufe 1. Darüber hinaus muss die/der Arbeitnehmer:in über eine gewisse Zeitspanne überwiegend für die Pflege und Betreuung ihrer/s Angehörigen in Anspruch genommen werden. Im Fall einer wesentlichen Erhöhung des Pflegebedarfs, zumindest um eine Pflegegeldstufe, ist einmalig eine Verlängerung der Pflegekarenz für die Dauer von bis zu drei Monaten nach Vereinbarung zulässig.

Seit 1.1.2020 haben Arbeitnehmer:innen in privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen in Betrieben mit **mehr als fünf Mitarbeiter:innen** einen **Rechtsanspruch** auf Pflegekarenz und Pflegezeit für vier Wochen. Um es Arbeitnehmer:innen zu ermöglichen, ihre pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen, ohne ihren Arbeitsplatz aufgeben zu müssen, wäre es aus Sicht der Arbeiterkammer zielführend und zweckmäßig den Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit auszudehnen. Unabhängig von der Betriebsgröße sollten alle Arbeitnehmer:innen einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und –zeit für die Dauer von drei Monaten haben. Darüber hinaus sollte unabhängig von einer Erhöhung des Pflegebedarfs die Möglichkeit bestehen, für weitere drei Monate eine Verlängerung der Maßnahme beim Arbeitgeber zu beantragen.

Auch im Dienstrecht von Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten finden sich Bestimmungen zu Pflegekarenz und Pflegezeit. Auch für diese Bediensteten sollte ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegezeit für sechs Monate, entsprechend der vorangegangenen Ausführungen, gesetzlich verankert werden. Auch für Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher:innen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, unabhängig von der Erhöhung des Pflegebedarfs ein Pflegekarenzgeld für sechs Monate beziehen zu können.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 3

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die österreichische Bundesregierung sowie die steiermärkische Landesregierung auf, Gesetzesänderungen dahingehend zu initiieren, dass

- Arbeitnehmer:innen bzw. Bedienstete einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflgeteilzeit für nahe Angehörige und Bezug von Pflegekarenzgeld für die Dauer von drei Monaten sowie unabhängig von der Höhe des Pflegebedarfs einen Verlängerungsanspruch um weitere 3 Monate haben,
- Arbeitslosengeld- und Notstandshilfebezieher:innen Pflegekarenzgeld für die Dauer von bis zu sechs Monaten beziehen können.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 4

Dauerhafte Abschaffung der Aliquotierung bei der ersten Pensionsanpassung sowie rückwirkend für den Pensionsjahrgang 2022

Die Bestimmung § 108h. Abs. 1a ASVG (sog. Aliquotierung) ist seit 01.01.2022 in Kraft und besagt, dass die erstmalige Anpassung der Pensionen im Folgejahr lediglich anteilig zu erfolgen hat. Die Höhe der **erstmaligen Anpassung** richtet sich danach, **in welchem Monat die Pension tatsächlich angefallen ist**. Konkret bedeutet dies, dass nur diejenigen Personen, die bereits mit 1. Jänner eines Jahres die Pension angetreten sind, im Jänner des Folgejahres die volle Pensionserhöhung (100%) erhalten. Für jene Pensionist:innen, die erst im Laufe des weiteren Jahres ihre Pension angetreten sind, reduziert sich die Pensionserhöhung je Monat um 10% bzw. ist für Pensionsantritte im November und Dezember im Jänner des Folgejahres gar keine Pensionserhöhung vorgesehen. Für zuletzt genannte Stichtage erfolgt die erstmalige Pensionserhöhung somit erst im Jänner des zweitfolgenden Jahres. Dadurch entsteht insbesondere in Zeiten der hohen Inflation eine **massive Benachteiligung** jener Pensionist:innen, die nicht mit Jänner eines Jahres ihre Pension antreten (können).

Im Jahr 2022 haben in etwa 146.000 Personen erstmalig eine Pensionsleistung in Anspruch genommen. Aufgrund der Teuerungswelle hat der Gesetzgeber die Aliquotierung für die Pensionsanpassung im Jahr 2023 zwar teilweise außer Kraft gesetzt, sodass sämtliche Pensionen, die im Jahr 2022 erstmals angefallen sind, im Jänner 2023 zumindest um 50% der Pensionserhöhung (2,9%) erhöht wurden. Eine Anpassung in voller Höhe (2023: 5,8%) erhielten jedoch trotzdem nur jene PensionistInnen, die bereits mit 1. Jänner 2022 ihre Pension angetreten sind (ca. 14.600 Personen). Die übrigen PensionistInnen (ca. 131.400) erhielten somit bloß eine **reduzierte Pensionserhöhung** und wird sich dies in den **Folgejahren** massiv negativ auf die weitere Wertsteigerung der Pensionen auswirken.

Aktuell ist aufgrund eines Drittel-Antrags von SPÖ und FPÖ eine Beschwerde beim **Verfassungsgerichtshof** zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 108h. Abs. 1a ASVG anhängig und haben es zudem rund 150 Fälle von betroffenen Pensionist:innen – großteils durch Unterstützung durch die Arbeiterkammer und den PensionistInnenverband – direkt zum Verfassungsgerichtshof geschafft und sind weitere rund 1.500 Verfahren bundesweit bei den Arbeits- und Sozialgerichten anhängig.

Im Frühjahr des heurigen Jahres wurde seitens des Gesetzgebers zudem beschlossen, die Bestimmung des § 108 Abs. 1a ASVG für die Pensionsanpassungen der Jahre 2024 und 2025 nicht anzuwenden und somit alle Pensionen, die im Jahr 2023 und 2024 erstmalig anfallen, im Jänner des Folgejahres mit dem vollen Anpassungsfaktor (2024: 9,7%) zu erhöhen.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 4

Diese Schritte sind im Hinblick auf die weiter bestehende Teuerung und in Zeiten hoher Inflation zwar grundsätzlich positiv zu beurteilen, gehen jedoch keinesfalls weit genug. Konkret müssen auch diejenigen Pensionist:innen, die seit Einführung der Aliquotierung ab 01.01.2022 von der bloß anteiligen Pensionserhöhung im Folgejahr betroffen sind, vom Gesetzgeber entsprechend entschädigt werden, indem auch deren Pensionen **rückwirkend um den vollen Anpassungsfaktor erhöht** werden und muss die **Aliquotierung dauerhaft abgeschafft** werden. Die lediglich vorübergehende Aussetzung der Anwendung des § 108h. Abs. 1a ASVG für 2024 und 2025 ist keinesfalls ausreichend.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesänderung dahingehend zu initiieren, die Bestimmung § 108 h Abs. 1a ASVG - Aliquotierung der erstmaligen Pensionserhöhung - rückwirkend mit 01.01.2022 zu beseitigen und für die Zukunft dauerhaft abzuschaffen.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 5

Kinderbildung und -betreuung in der Steiermark

Flächendeckende, qualitätsvolle und für die Eltern leistbare elementare Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder aller Altersgruppen sind entscheidende Voraussetzungen für die bestmögliche **Entwicklung und Förderung aller Kinder** sowie eine wesentliche Rahmenbedingung für die **Vereinbarkeit** von Beruf und Familie und vor allem für die Erwerbsintegration von Frauen.

Der 10. **AK-Kinderbetreuungsatlas** zeigt zwar vereinzelte Verbesserungen auf, jedoch haben nach wie vor nur 70 Gemeinden, das sind 24,5 % der steirischen Gemeinden, ein Kinderbildungs- und -betreuungsangebot in der Form, dass es beiden Elternteilen möglich ist, in Vollzeit zu arbeiten. Aber auch in diesen Gemeinden gibt es zu wenig Plätze. In 44 Gemeinden hat der Kindergarten nur halbtags geöffnet bzw. bieten 20 Gemeinden keine Bildungs- und Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-jährige Kinder an.

Bei der Versorgungsquote an Kinderbildungs- und -betreuungsplätzen für **unter 3-jährige** Kinder ist die **Steiermark** mit 19,9 % im Bundesländervergleich das **Schlusslicht**.

Angesichts des Umstandes, dass für Geburten ab 01.11.2023 der Karenzanspruch mit dem Ende des 22. Lebensmonates endet, wenn der zweite Elternteil keinen Karenzurlaub in Anspruch nimmt (was in der Beratungspraxis der AK die größte Anzahl der Beratungsfälle ausmacht), wird der Bedarf an Bildungs- und Betreuungsplätzen für unter 3-jährige Kinder noch zunehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, künftig die Gemeinden hinsichtlich des weiteren Ausbaus von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besser zu unterstützen, insbesondere sollen die Geldmittel für die langfristige Finanzierung der laufenden Kosten der Kinderbildung und -betreuung zur Verfügung gestellt werden, sodass es den Gemeinden möglich ist, allen Kindern ab dem ersten Geburtstag einen Kinderbildungs- und -betreuungsplatz zur Verfügung zu stellen.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 6

Leichtere Inanspruchnahme des Familienzeitbonus (Papamonat)

Für Geburten ab 01.09.2019 wurde ein Rechtsanspruch auf einen Papamonat eingeführt. Bereits mit der Novelle zum Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG) wurde für Geburten ab 01.03.2017 ein Familienzeitbonus in der Form eingeführt, dass Väter anlässlich der Geburt des Kindes einen Familienzeitbonus für die Dauer von 28 bis 31 Tagen in Anspruch nehmen können, sofern sie zeitnahe nach der Geburt eine berufliche Auszeit für die Familie nehmen möchten. Auf Antrag wird eine Geldleistung in Höhe von Euro 23,91 täglich bzw. ca. Euro 717,00 für diesen Monat gewährt. Für Geburten ab 01.08.2023 wurde der Familienzeitbonus von täglich Euro 23,91 auf Euro 47,82 (monatlich rund Euro 1.450,00) verdoppelt.

Anspruch auf einen Familienzeitbonus haben jedoch nur jene Väter bzw. jener zweite Elternteil, die **182 Tage vor Bezugsbeginn durchgehend** (Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bis zu 14 Tagen sind unerheblich) eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige **Erwerbstätigkeit** tatsächlich ausgeübt haben und diese Beschäftigung durch die Familienzeit unterbrechen.

Die Beratungspraxis in der Arbeiterkammer zeigt auf, dass trotz des Rechtsanspruches auf den Papamonat viele Väter diesen nicht in Anspruch nehmen, da sie die **erforderlichen 182 Tage nicht erfüllen** (Saisonarbeitsbranchen wie Tourismus, Dachdecker, Spengler, Rauchfangkehrer, usw.).

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Gesetzesbestimmung dahingehend zu initiieren, wonach Väter (bzw. der zweite Elternteil) im Anschluss an die Geburt eines Kindes innerhalb des Beschäftigungsverbotes der Mutter, unabhängig von Vorversicherungszeiten, einen Familienzeitbonus erhalten.

Graz, 2. November 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 7

Matura neu denken!

Die Matura in der jetzigen Form ist nicht mehr zeitgemäß!

Die ursprüngliche Berechtigungslogik als Abschlussprüfung, die automatisch zu einem Studium führt, ist nicht mehr gegeben: aktuell befinden sich bereits **70 %** der Studienanfänger:innen in zugangsgeregelten Studienrichtungen (**Aufnahmetests**) – die Zentralmatura stellt somit eine weitere Zugangshürde dar.

Die österreichische Reifeprüfung ist daher nicht mehr eine allgemeine Studienberechtigung, sondern in erster Linie lediglich Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Auswahlverfahren.

Durch die Zentralmatura in der jetzigen Form wird der Fokus im letzten Schuljahr auf das Erlernen des Maturastoffs gelegt. Die Angst, dass Schülerinnen und Schüler nach 12 oder 13 Schuljahren an punktuellen Prüfungen scheitern könnten, steht im Vordergrund. Für wesentliche Fragen im Unterricht bleibt kaum noch Zeit, das Nachdenken über den **weiteren Bildungs- und Berufsweg** und somit der persönlichen Lebenskarriere findet keinen Raum. Dabei zeigt eine **Erhebung des Bildungsministeriums** aus dem Jahr 2022, dass 82 % der Maturierenden Probleme haben, sich für eine weitere Laufbahn zu entscheiden, 42% sind sich hinsichtlich ihrer eigenen Interessen noch im Unklaren.

Als **Alternative zur Zentralmatura** könnte hier ein nach den eigenen Neigungen gestaltetes, fächerübergreifendes Abschlussprojekt eine wertvolle Unterstützung im Entscheidungsprozess darstellen. Damit könnte man falschen Studienwahlentscheidungen vorbeugen und die hohe Zahl an Studienabbrüchen verringern.

Umso wichtiger wäre es daher, das letzte Schuljahr neu zu gestalten bzw. eine Reform der jetzigen Matura anzudenken.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, eine Neugestaltung der Matura durch folgende Maßnahmen zu initiieren:

- **anstelle punktueller Leistungsüberprüfungen an einzelnen Tagen wird der Fokus in Richtung Interessenspezialisierung gelegt,**
- **ein fächerübergreifendes Abschlussprojekt wird in Form einer aufgewerteten VWA (Vorwissenschaftlichen Arbeit) bzw. Diplomarbeit eingeführt,**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 7

- das Maturazeugnis setzt sich aus der Benotung des Abschlussprojekts und des Jahreszeugnisses zusammen sowie
- die Berufs- und Studienwahlorientierung wird in den letzten beiden Schuljahren als wesentlicher Schwerpunkt implementiert.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 8

Modernisierung der Rahmenlehrpläne an Berufsschulen

Unsere Schulen sollen Kinder und Jugendliche dabei unterstützen, sich als selbstbewusste, eigenständig denkende Menschen entwickeln zu können. Sowohl die Schule als auch die **Lehrpläne** müssen sich dabei immer wieder ändern und erneuern, um mit dem Tempo der gesellschaftlichen Veränderungen mithalten zu können. So sollten Lehrpläne stets **zeitgemäße Ausbildungsinhalte** integrieren.

Einen wesentlichen Aspekt spielt dabei auch die politische Bildung mit Schwerpunkt auf soziale und arbeitsrechtliche Grundlagen, dies sowohl in Bezug auf die Bestimmungen des dualen Ausbildungssystems als auch auf die allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen. Der Lehrstoff im Pflichtgegenstand „Politische Bildung“ soll sich – neben dem bestehenden Lehrstoff – jedenfalls auch auf Aspekte von **Lohn- und Gehaltspolitik**, **Finanzbildung** sowie **Arbeitnehmer:innenschutz** erstrecken.

In den Rahmenlehrplänen ist das Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ als unverbindliche Übung vorgesehen. Da aus den Ergebnissen der **Lehrlingsgesundheitsbefragung 2021/22** hervorgeht, dass viel Stehen und schweres Heben **Arbeitsbelastungen** sind, denen die meisten weiblichen und männlichen Lehrlinge regelmäßig ausgesetzt sind, sollen auch **physiotherapeutische Maßnahmen/Übungen** – abgestellt auf die körperlichen Belastungen in den jeweiligen Lehrberufen – in die einzelnen Lehrpläne mitaufgenommen werden. Laut der Lehrlingsgesundheitsbefragung zeigt sich bei einem Teil von Österreichs Lehrlingen auch eine relativ hohe Anzahl an **psychischen Symptomen**, wie depressive Verstimmungen, problematische Essstörungen und dergleichen. In Bezug auf die **Ernährung** weisen Lehrlinge ein viel ungünstigeres Konsumverhalten als Schüler:innen auf. Die unverbindlichen Übungen sollen daher durch das Fach „Gesundheit und Ernährung“ erweitert werden.

Das Ziel sollte eine gesunde, allgemeingebildete und für das alltägliche Leben gewappnete Fachkraft sein, die auch fähig ist, in der Arbeitswelt bestehen zu können.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 8

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf, eine Änderung der Rahmenlehrpläne dahingehend zu initiieren, dass

- der Lehrstoff im Pflichtgegenstand „Politische Bildung“ jedenfalls auch auf die Themen „Lohn- und Gehaltspolitik“, „Finanzbildung“ und „Arbeitnehmer:innenschutz“ erstreckt wird, sowie
- physiotherapeutische Maßnahmen/Übungen – jeweils auf die körperlichen Belastungen in den jeweiligen Lehrberufen abgestellt – im Unterrichtsfach „Bewegung und Sport“ als unverbindliche Übung mit aufgenommen werden und
- die „Unverbindlichen Übungen“ durch das Fach „Gesundheit und Ernährung“ erweitert werden.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 9

Abschaffung der Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr und der Gebühr für die Eintragung von Pfandrechten bei erstmaliger Wohnraumschaffung und -beschaffung

Die Immobilienpreise sind in den letzten Jahren dramatisch gestiegen. Innerhalb der letzten 10 Jahre haben sich die Immobilienpreise nahezu verdoppelt. Neben den geänderten Kreditrichtlinien, haben sich auch die Kreditzinsen für Wohnbaukredite stark erhöht. Das macht es vor allem jungen Menschen sehr schwer, ein **Eigenheim anzuschaffen und zu finanzieren**.

Neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten sind auch noch **Steuern und Gebühren** für die Anschaffung einer Immobilie hinzuzurechnen. Diese sind abhängig vom Kaufpreis der Immobilie und haben sich proportional mit den gestiegenen Anschaffungskosten entwickelt. Das führt zum Umstand, dass für ein durchschnittliches Eigenheim (lt. Statistik Austria ca. € 300.000,-) zusätzlich Grunderwerbsteuer (3,5%), Grundbucheintragungsgebühren (1,1%) und Gebühren für die Eintragung von Pfandrechten ins Grundbuch (Hypothek, 1,2%) in der Höhe von bis zu € 18.000,- anfallen. Das entspricht in etwa einem halben Jahresbezug eines Durchschnittsverdieners. Gerade für die **erstmalige Anschaffung** einer Immobilie zu Wohnzwecken werden diese Beträge zu einer enormen finanziellen Belastung.

Daher wäre die Abschaffung der Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr und die Gebühr für die Eintragung von Pfandrechten für die erstmalige Anschaffung von Wohnraum zu Wohnzwecken gerade für junge Menschen, welche erstmalig einen Hausstand gründen möchten, eine enorme finanzielle Hilfe.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, die Grunderwerbsteuer, Grundbucheintragungsgebühr und Gebühr für Pfandrechte bei erstmaliger Wohnraumschaffung und -beschaffung abzuschaffen.

Graz, 9. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner e.h.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

ANTRAG 10

Maklergesetz: „Erstauftraggeberprinzip“ – Regelungslücken

Mit 1.7.2023 ist § 17a Maklergesetz (MaklerG) in Kraft getreten, worin das von der Arbeiterkammer schon seit langem geforderte „Erstauftraggeberprinzip“ – besser bekannt unter „**Bestellerprinzip**“ – endlich umgesetzt wurde. Demzufolge ist die Provision bei der Vermittlung einer Mietwohnung immer von jenem Vertragsteil zu bezahlen, der die Maklerin/den Makler beauftragt hat. Im Regelfall ist das die Vermieterseite. Ziel dieser Neuregelung war mitunter, für Mieter:innen die **Anlaufkosten** einer neuen Mietwohnung zu **reduzieren**.

Schon nach wenigen Monaten zeigt sich in der wohnrechtlichen Beratungspraxis der Abteilung Konsumentenschutz, dass Vermieter:innen und Makler:innen begonnen haben, einzelne **Mietbestandteile** aus dem Mietvertrag **in gesonderte Verträge „auszulagern“**: Gemeint sind damit gesonderte Mietverträge für KFZ-Abstellplätze, Kellerabteile, Lagerflächen, Gartenflächen und ähnliches. Da § 17a MaklerG allein schon in der Überschrift nur von der „Vermittlung von Wohnungsmietverträgen“ spricht, kann für alle in Nebenverträge „ausgelagerte“ Mietbestandteile nach wie vor Maklerprovision von den Mieter:innen kassiert werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass das Maklergesetz überarbeitet und um folgende Regelung ergänzt wird:

- **Erweiterung des „Erstauftraggeberprinzips“ auch auf jene Mietbestandteile, die im Zusammenhang mit der Anmietung einer Mietwohnung mitvermittelt werden, wie beispielsweise KFZ-Abstellplätze, Kellerabteile, Lagerflächen, Gartenflächen und ähnliches.**

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 11

Zahlungsdienstegesetz - besserer Schutz vor nicht autorisierten Abbuchungen

Immer mehr Nutzer:innen von Onlinebanking aller Banken und Sparkassen sind von sog. **Phishing-Angriffen** betroffen. Die Betrüger finden viele Möglichkeiten, um Kund:innen von Banken und Sparkassen dazu zu verleiten, ihre **Zugangsdaten bekannt zu geben**. Meistens geschieht das über einen Link, der dem Internetauftritt des Instituts zum Verwechseln ähnlich ist bzw. wird bei Käufen oder Verkäufen über Plattformen wie „Willhaben“ oder „Vinted“ vorgetäuscht, dass die Bankdaten für die Überweisung nach angeblich abgeschlossenen Verträgen nötig seien.

Nach Erhalt der Daten haben die Betrüger Zugang zum Onlinebanking und ändern die dort hinterlegte Telefonnummer der betrogenen Kund:innen. In der Folge werden sog. PushTans auf die neue Telefonnummer umgeleitet und mit diesen Tans werden dann **Abbuchungen vom Konto vorgenommen**.

Auch wenn es laufend Warnungen vor Phishing-Angriffen gibt, ist die Gefahr für Konsument:innen sehr groß, auf solche Betrügereien hineinzufallen. Würde aber für die Änderung einer hinterlegten Telefonnummer eine **zusätzliche Hürde**, durch die die persönliche Legitimation gewährleistet ist, eingebaut, wären unautorisierte Abbuchungen einfach zu verhindern.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen,

- **dass im Zahlungsdienstegesetz oder in einer Verordnung der FMA verpflichtend eine zusätzliche Hürde für die Änderung einer hinterlegten Telefonnummer vorgesehen wird. Sollte eine entsprechende Implementierung nicht erfolgen, haftet das Geldinstitut für daraus entstandene Schäden.**

Graz, 2. November 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

ANTRAG 12

Aufstockung des Budgetrahmens für die Kurzarbeitsbeihilfe

Die aktuelle WIFO Prognose signalisiert, dass Österreichs Wirtschaftsleistung voraussichtlich im Jahr 2023 um 0,8% schrumpfen wird. Vom Einbruch besonders betroffen sind die Branchen Industrie, Bau und Einzelhandel.

Trotz dieser widrigen Rahmenbedingungen hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, den Budgetrahmen für die neue Kurzarbeitsbeihilfe einer deutlichen Reduktion zu unterziehen, und österreichweit lediglich mit **nur € 20 Mio.** zu deckeln.

Dazu kommt, dass kurz vor dem Inkrafttreten der neuen Kurzarbeitsregelung der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft **Zielvorgaben** zur Abwicklung der Kurzarbeitsbeihilfe erlassen hat, die in der praktischen Umsetzung vor allem folgende **Problemstellungen** aufweisen:

- Das Einreichen der Unterlagen war erst mit 1.10.2023 über das e-AMS Konto möglich, wobei die Reihung der Anträge nach dem „**first come first serve Prinzip**“ bearbeitet werden.
- Weiters soll erst beginnend **ab Mitte Dezember 2023** von Seiten des AMS ein **Förderungsentscheid** ergehen.

Durch diese Rahmenbedingungen gibt es für die betroffenen Unternehmen und deren Arbeitnehmer:innen **keine** zeitliche **Planbarkeit und Sicherheit** hinsichtlich der Förderungsgewährung der Kurzarbeitsbeihilfe. Damit eingehend steigt auch das Risiko, dass bereits vor Bekanntgabe einer Förderungsentscheidung Unternehmen ihre Mitarbeiter:innen zu kündigen beginnen.

Hinzu kommt, dass es in Kombination mit dem österreichweiten Budgetrahmen in der Höhe von € 20 Mio. zur paradoxen Situation kommen kann, dass beispielsweise ein Unternehmen, welches den Förderungsantrag mit sämtlichen Unterlagen zeitgerecht gestellt hat wegen des „first come first serve Prinzips“ zu keiner Förderung gelangt; oder, dass ein Unternehmen aufgrund der Komplexität der einzureichenden Unterlagen eine zweite Einreichung durchführen muss, und der damit in Verbindung stehenden „Nachhinten-Reihung“ auch nicht in den Genuss einer Förderung kommt.

Die Kurzarbeit hat zum Ziel vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten bei Unternehmen abzufedern und den **Beschäftigtenstand** in Betrieben und damit einhergehend auch **Knowhow** im Unternehmen zu sichern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen Konjunkturschwäche ist es ein falsches Signal, die Budgetmittel für dieses wichtige Förderinstrument österreichweit mit einem Budgetrahmen in der Höhe von lediglich € 20 Mio. zu deckeln.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG 12

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft auf, sich für eine Erhöhung der Kurzarbeitsfördermittel einzusetzen, damit es aufgrund der Antragsmodalitäten zu keiner Benachteiligung für Unternehmen und Arbeitnehmer:innen kommt.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

ANTRAG 13

Novellierung des Sachprogramms Windenergie in der Steiermark

Bereits seit mehr als 10 Jahren existiert das Sachprogramm Windenergie des Landes Steiermark. Es stellt auf Landesebene ein Instrument zur Abstimmung von Nutzungsansprüchen in den Bereichen der Energieversorgung und der Wirtschaft, sowie zur Ökologie und zum Natur- und Landschaftsschutz dar.

Darüber hinaus unterstützt das Sachprogramm Windenergie die allgemeinen Zielsetzungen des Landes Steiermark beim Ausbau von erneuerbaren Energiequellen.

Konkret unterteilt das Sachprogramm Windenergie in Bezug auf die Zulässigkeit der Errichtung von Windkraftanlagen in Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen.

Seit der letztmaligen Novellierung des Sachprogramms für Windenergie im Jahr 2019 hat sich die **energiepolitische Gesamtsituation** dahingehend **massiv geändert**, dass sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene die Zielsetzungen noch stärker in Richtung eines schnelleren Ausbaus von erneuerbaren Energiequellen forciert werden soll.

In diesem Zusammenhang müssen daher auch die **räumlichen Ausbaupotentiale** inklusive bisheriger Ausschlusszonen bezüglich Windkraftanlagen in der Steiermark **neu evaluiert** werden, um letztlich mehr an Potentialflächen für den Windkraftausbau zur Verfügung zu haben.

Da die Errichtung großer Windkraftanlagen auch einer **Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegen und der Verfahrensweg oftmals sehr lange dauert, bedarf es auch **mehr Personal** in den zuständigen Stellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf, das Sachprogramm Windenergie zu novellieren, sowie die zuständigen Stellen des Amtes des Steiermärkischen Landesregierung mit mehr Personal auszustatten, damit die Verfahrensdauer einer Umweltverträglichkeitsprüfung reduziert wird, und der Ausbau von erneuerbaren Energiequellen in der Steiermark rascher erfolgen kann.

Graz, 2. November 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 1

Änderung des Urlaubsrechts - umfassende Reform im Lichte des europäischen Rechts

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ausführend in Art. 7 der Arbeitszeitrichtlinie ist das Recht jedes Arbeitnehmers/jeder Arbeitnehmerin auf bezahlten Jahresurlaub festgeschrieben. Die Umsetzung des Grundrechts auf bezahlten Jahresurlaub in Österreich erfordert unter Beachtung der europäischen Judikatur aus Sicht der Arbeiterkammer Änderungen im Urlaubsgesetz.

Aufgrund einer Entscheidung des OGH, die aus Sicht der Arbeiterkammer nicht mit der Rechtsprechung des EuGH zu vereinbaren ist, wird derzeit der Urlaub von Beschäftigten, die ihre Arbeitszeit während des aufrechten Arbeitsverhältnisses reduzieren, im Umfang der Reduktion abgewertet, sofern im Zeitpunkt der Arbeitszeitverminderung noch unverbraucher Urlaub besteht. Das geltende Ausfallsprinzip führt dazu, dass ein **vor der Reduktion erworbener Urlaubsanspruch nach Maßgabe der reduzierten Arbeitszeit vergütet** wird.

Aus unserer Sicht wird dadurch eine Teilzeitdiskriminierung geschaffen, weil der EuGH nicht nur den Freistellungsanspruch sondern auch den Entgeltanspruch dem Verbot der Teilzeitdiskriminierung unterstellt. Eine Verminderung der Arbeitszeit darf nicht dazu führen, dass ein bereits erworbener und nicht verbrauchter Urlaub in einem geringeren Ausmaß vergütet wird.

Da das Unionsrecht einen geringeren Mindesturlaubsanspruch vorsieht als das österreichische Urlaubsrecht, hat das zur Folge, dass im Falle eines unberechtigten Austritts die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer nur Anspruch auf Bezahlung des nicht verbrauchten Jahresurlaubs nach unionsrechtlichen Vorgaben - also für 4 Wochen Mindesturlaub je Arbeitsjahr – hat. Vergleichbar hat der OGH in einer Folgeentscheidung judiziert, dass der Arbeitgeber wegen Verletzung der Urlaubssorgepflichten eine Urlaubersatzleistung nur auf Basis des unionsrechtlichen Mindesturlaubes zu bezahlen hat.

Hier wäre es aus Sicht der Arbeiterkammer wünschenswert, **nicht zwischen dem nationalen und dem unionsrechtlichen Urlaubsausmaß zu differenzieren**, sondern grundsätzlich Urlaubsansprüche von Arbeitnehmer:innen in jedem Fall in vollem Umfang nach dem nationalen Urlaubsausmaß zu gewähren bzw. zu berechnen. Die Grundlagen und Wertungen der EuGH-Judikatur haben unseres Erachtens auch für das nationale Recht Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist zusätzlich hervorzuheben, dass die europäische Judikatur in die Richtung geht, dass ein Krankenstand den Urlaub unterbricht.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

FORTSETZUNG RESOLUTION 1

Um das österreichische Urlaubsrecht mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen, fordert die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark die österreichische Bundesregierung auf, Gesetzesänderungen im Urlaubsgesetz dahingehend zu initiieren, dass

- Arbeitnehmer:innen im aufrechten Arbeitsverhältnis den bereits vor der Reduktion ihrer Arbeitszeit erworbenen Urlaubsanspruch auf Basis der Arbeitszeit vor der Herabsetzung vergütet erhalten,
- alle Ansprüche von Arbeitnehmer:innen auf Basis des nationalen Urlaubsausmaßes gewährt bzw. bei Beendigung bezahlt werden und damit eine Kürzung auf das europäische Urlaubsausmaß von vier Wochen nicht zulässig ist und
- eine Anrechnung der Krankenstandstage auf das Urlaubsausmaß ab dem ersten Krankenstandstag erfolgt.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 2

Umfassende Verbesserung der Leistungsstruktur im Gesundheitswesen

Die **Pflegelandschaft** in Österreich kommt immer stärker unter Druck. Bereits vor Corona war die Situation sehr angespannt. Aus diesem Grund gab und gibt es von Seiten der Politik einige Vorhaben, eine Verbesserung in die Wege zu leiten.

Hier gehen einige Maßnahmen in die richtige Richtung, wie etwa die Einführung des Pflegestipendiums. Diese Leistung des AMS kann ein Anreiz sein, Quereinsteiger:innen, die sich bis jetzt eine berufliche Umorientierung schlichtweg nicht leisten konnten, in Pflegeberufe zu bringen.

Andere Neuerungen, wie beispielsweise den so genannten „Angehörigenbonus“ in Höhe von lediglich € 125,- monatlich wird von vielen unserer betroffenen Mitglieder:innen fast schon als Almosen empfunden. Auch die viel zu moderate Erhöhung der Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung ohne weitere wirkliche flankierende Maßnahmen in Richtung Qualitätssicherung sorgt für Unzufriedenheit und auch Unverständnis bei den Betroffenen. Viel Geld fließt in die Pflege in Heimen; demgegenüber ist es schwer machbar, pflegebedürftigen Menschen in ihrer gewohnten Umgebung einen menschengerechten Lebensabend zu ermöglichen.

Die meisten Initiativen sind **Stückwerk** und von keiner Gesamtsicht auf die Situation getragen. Doch das generelle Problem geht weit darüber hinaus. Die **Gesundheitslandschaft** als solche ist vom Kollaps bedroht. Die seit Jahren kritisierte „Zweiklassen-Medizin“ ist einerseits schon lange die Realität, nimmt nur jetzt mitunter dramatische Formen an. Lange Wartezeiten auf Operationstermine, kurzfristige Verschiebungen bei Eingriffen oder schlicht die überfüllten (Kassen-) Arztpraxen, wo Zeit und andere Ressourcen fehlen, medizinischen Problemen und deren wirklichen Ursachen auf den Grund zu gehen, sind bittere Realität. Der, der sich den Weg zum Privatmediziner leisten kann, wird ihn beschreiten, um die **eigentlich vom Staat zu gewährleistende Versorgung** zu erhalten. Dieses Phänomen lässt sich auch in Grazer Privatkliniken beobachten, wo man eine bis zu 20-prozentige Zunahme an Behandlungen im OP-Bereich verzeichnet. Offensichtlich gibt es nach wie vor genügend Personal im privaten Bereich, währenddessen der öffentliche schon geradezu ausgehungert wird. Eine Schiefelage, die niemand wollen kann. Diese Problematik zieht sich vom stationären zum niedergelassenen Bereich, quer durch alle medizinischen Fachgebiete. Die Pflege und Betreuung von Älteren oder Menschen mit Behinderung liegt ebenso im Argen. Beschwerden über qualitativ schlechte Behandlungen, Pflege und Betreuung häufen sich und lassen sich auch substantiieren.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 2

Die punktuelle Reparatur von Versäumnissen ist eine Sache, dringend notwendig wäre aber eine **umfassende Verbesserung der gesamten Leistungsstruktur im Gesundheitswesen**. Hier muss man nicht nur bei der bestmöglichen Ausbildung der Angehörigen der Gesundheitsberufe ansetzen, auch eine gerechte Bezahlung für alle, ein gutes und gesundes Betriebsklima sowie eine umgehend spürbare Verbesserung des Personalschlüssels wären nun essentiell. Es ist eine Sache, neue Mitarbeiter:innen auszubilden, eine andere und zumindest ebenso wichtige, die erfahrenen Mitarbeiter:innen in ihren Berufen zu halten. In diesem Kontext sind auch Prämien für Neueinsteiger:innen kritisch zu sehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert die österreichische Bundesregierung auf, eine nachhaltige Absicherung des Gesundheitswesens durch eine grundlegende strukturelle und organisatorische Reform zu initiieren. Dies muss durch eine solide Finanzierung sichergestellt werden.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 3

Reformbedarf beim ArbeitnehmerInnenschutzrecht

Österreich war aufgrund des EU-Beitrittes verpflichtet, die EU-Richtlinien zum Arbeitsschutz in innerstaatliches Recht zu transformieren. Diese notwendige Anpassung erfolgte durch das **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994** und zahlreichen ergänzenden Verordnungen. Nach nunmehr fast 30 Jahren entsprechen viele Bestimmungen jedoch **nicht mehr dem aktuellen Stand** der Wissenschaft bzw. wurden notwendige konkretisierende Regelungen wie beispielsweise eine Lastenhandhabungsverordnung bis heute nicht erlassen. Nicht bloß die Zahl der (gesunkenen) Arbeitsunfälle ist ein ausreichender Indikator für die Bewertung des Arbeitsschutzstandards, sondern maßgebend ist viel mehr in wie weit durch Arbeitsstoffe, allgemeine Arbeitsbedingungen (Zeitdruck, Stress, Hitze) und physische Belastungen etc. gesundheitliche Beeinträchtigungen und arbeitsbedingte Erkrankungen verursacht werden. Aufgrund dieser Belastungen sehen sich – wie jüngste Studien belegen – **mehr als 40 %** der älteren Beschäftigten **nicht** in der Lage ihren derzeitigen Beruf **bis zum 65. Lebensjahr** auszuüben.

Es ist daher erforderlich eine Arbeitswelt zu schaffen, die es den Menschen ermöglicht ihre Arbeit **psychisch und physisch gesund** bis zu ihrer Pension auszuführen. Gesunde Arbeitsbedingungen sind die Basis für ein produktives und erfolgreiches Arbeiten. Davon **profitieren Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen** gleichermaßen. Die bloße Umsetzung von Mindeststandards ist in der Arbeitswelt von heute nicht mehr ausreichend. Benötigt werden zeitgemäße und wirksame Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften, welche die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen.

Insbesondere sind daher **folgende Maßnahmen** notwendig:

- Konkrete Grenzwerte und Regelungen für das **Heben und Tragen** von Lasten
- Ersatz der bisherigen MAK-Werte durch **risikobasierte Grenzwerte**
- Konkretisierung der **Evaluierungspflichten** (insb. hinsichtlich psychischer Fehlbeanspruchungen)
- Verbindliche Grenzwerte und Regelungen bei **Hitze** am Arbeitsplatz und bei Tätigkeiten im Freien
- **Betriebliche Gesundheitsförderung verpflichtend** im Gesetz verankern
- Zusätzliche **Kompetenzen** für die Behörde **Arbeitsinspektorat** (z.B.: bei Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren sowie bei Gewalt am Arbeitsplatz)



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 3

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf, im Interesse eines wirkungsvollen ArbeitnehmerInnenschutzes im Einvernehmen mit den Sozialpartnern entsprechende Gesetzes- und Verordnungsinitiativen zu ergreifen, um die Arbeitsbedingungen nachhaltig zu verbessern.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 4

Sozialadäquate Anpassung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

Arbeit und der damit verbundene Verdienst des Lebensunterhalts stellen für jeden erwerbsfähigen Menschen eine selbstverständliche Notwendigkeit dar. Genauso selbstverständlich ist es, dass der Verlust des Arbeitsplatzes einen persönlichen und familiären Ausnahmezustand herbeiführt. Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist es, eben diesen Ausnahmezustand abzufedern. In Zeiten lang andauernder Inflation und wirtschaftlicher Stagnation, gelingt der Arbeitslosenversicherung diese ureigene Kernaufgabe nicht ausreichend.

Die Zahlen der letzten **EU-SILC-Befragung** zu Einkommen, Armut und Lebensbedingungen der Bevölkerung in Österreich (Statistik Austria 2023) belegen klar und eindeutig, dass arbeitslose Menschen je nach Dauer der Arbeitslosigkeit eine 7 bis 29% **höhere Armutsgefährdungsquote** als die erwerbsfähige Gesamtbevölkerung haben. Für Langzeitarbeitslose ist das Armutsgefährdungsrisiko sogar mehr als dreimal höher als im Bevölkerungsschnitt.

Das ist nicht weiter verwunderlich wenn man sich vor Augen führt, dass ein Arbeitsloser, der zuvor durchschnittlich € 2.200,- brutto und somit € 1.669,07 netto verdient hat (14x), aufgrund der **niedrigen Nettoersatzrate von 55%** ein Arbeitslosengeld in Höhe von € 1.110,30 netto erhält (12x). Wenn er Unterhaltspflichten gegenüber zB. 2 Kindern hat, erhöht sich dieser Betrag nur auf € 1.168,50, da die **Familienzuschläge unverändert** bei € 0,97 pro Kind liegen.

Besonders verwerflich ist der Umgang mit Langzeitarbeitslosen, die sich in der Regel unverschuldet aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen oder lediglich ihres Alters in einer Abwärtsspirale befinden. **Weder Arbeitslosengeld noch Notstandshilfe** werden einer – wie in den meisten anderen Versicherungsleistungen üblichen – **Valorisierung** unterzogen. Auch der Bemessungsgrundlagenschutz, der Über-45-Jährigen zukommt, wird nicht angepasst und es kommt zu einer **inflationsbedingten Entwertung** der Leistungen für ältere Arbeitslose.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf dafür Sorge zu tragen, dass

- die Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von derzeit 55 % auf 70 % erhöht wird,
- die Familienzuschläge gemeinsam mit dem Kinderzuschuss nach § 262 Abs. 2 ASVG mit dem sozialversicherungsrechtlichen Anpassungsfaktor valorisiert werden,



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 4

- bei der Berechnung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nach § 21 AIVG bereits Beitragsgrundlagen aus dem Vorjahr mit dem Aufwertungsfaktor nach § 108 Abs. 4 ASVG aufgewertet werden,
- eine jährliche Valorisierung der Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit dem Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG stattfindet und
- geschützte Bemessungsgrundlagen nach § 21 Abs. 8 AIVG nicht inflationsbedingt entwertet werden.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



www.akstmk.at

RESOLUTION 5

Schule muss leistbar für alle sein!

Durch die derzeitige Teuerung, die nach wie vor anhält, müssen Familien ihre finanziellen Mittel verstärkt für Wohnen, Essen und Mobilität aufwenden. Das beeinflusst die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen massiv. **Bildung ist ein Grundrecht!**

Die Ergebnisse der letzten **Schulkostenstudie** der Arbeiterkammer aus dem Jahr 2020 zeigen, dass Schule grundsätzlich für Familien mit hohen finanziellen Aufwendungen verbunden ist – weitere Belastungen wie z. B. hohe Eigenanteile bei EDV-Ausstattungen sind für viele Eltern nicht zu stemmen.

Schüler:innen sollen in ihrer Bildungslaufbahn keine Verzögerungen oder Rückschläge erleiden, weil sich die Eltern den Schulbesuch der Kinder nicht oder nicht mehr leisten können.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung auf,

- die Schulbeihilfe zu erhöhen,
- Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug der Schulbeihilfe zu erleichtern (Anpassung Einkommensgrenze),
- die Heimbeihilfe zu erhöhen,
- finanzielle Mittel für Schulen aufzustocken, sodass diese die Erhöhung der Kosten nicht an die Eltern weitergegeben werden müssen (z. B. Kopierbeiträge, Schulsportwochen, Sprachkurse),
- den Ausbau von ganztägig geführten Schulen zu forcieren (um z. B. Nachhilfekosten zu verringern) sowie
- kostenfreies warmes Mittagessen an Schulen bereitzustellen.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 6

Paketzustelldienste

Seit der Studie der Arbeiterkammer Steiermark, die im Bereich der Paketzustellung 2018 ein dynamisches Wachstum gepaart mit einer enormen Arbeitsbelastung bei den Beschäftigten aufzeigte, hat sich an den grundsätzlichen Problemen wenig geändert. Globale Logistikkonzerne bestimmen die Strukturen in der Branche. Auf den unteren Ebenen bewerkstelligen kleine **Subunternehmen** die Paketzustellung auf der letzten Meile. Diese Unternehmen sind üblicherweise nur für ein Logistikunternehmen tätig und somit **stark** von diesem wirtschaftlich und organisatorisch **abhängig**.

Die Arbeitssituation ist u. a. gekennzeichnet von langen **Arbeitszeiten**, starken körperlichen **Belastungen** durch das Heben und Tragen schwerer Pakete in immer größeren Mengen, **Stress** durch zunehmenden Verkehr und vielem mehr. Oft handelt es sich bei den Zustellern um Beschäftigte der Subunternehmen, die selbst in der Grauzone von scheinbarer und tatsächlicher Selbständigkeit tätig sind. Der Druck wird von den „Big Playern“ der Branche sukzessive nach unten weitergegeben. Die Auswirkungen sind einerseits körperliche und gesundheitliche Beeinträchtigungen bei den auf der untersten Ebene Tätigen und andererseits Insolvenzen sowie eine hohe Fluktuation bei Beschäftigten und Unternehmen.

Zudem ist **Transparenz** in der Branche dadurch erschwert, weil Daten zu der Anzahl der Pakete pro Tag je Zusteller:innen, über die Länge der Touren oder die Arbeits- und Ruhezeiten fehlen. Zudem müssen nur die „Big Player“ (Postdiensteanbieter) Daten der Regulierungsbehörde (RTR) mitteilen. Sinnvoll wäre es aber, wenn diese Daten für die gesamte Branche vorliegen würden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die österreichische Bundesregierung dazu auf,

- **eine Generalunternehmerhaftung der Logistikkonzerne einzuführen, um bei einer Auftragsweitergabe wirksam kontrollieren zu können,**
- **hinsichtlich der Kontrolle der Arbeitszeiten, aber auch der Arbeitsbelastung die Kontrollgerätepflicht auch auf das Kleintransportgewerbe auszuweiten,**
- **die gesetzlichen Grundlagen für Transparenz zu schaffen, indem etwa die gesamte Branche inkl. der Subunternehmen ihre Daten der Regulierungsbehörde melden müssen.**

Graz, 2. November 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG ANTRAG

RESOLUTION 7

Wohnen als Leistung der Daseinsvorsorge

Die **überproportional steigenden Wohnkosten**, welche durch die Inflation in den letzten Jahren nochmals verstärkt wurden, bereiten den Haushalten zunehmend Probleme, diese zu bewältigen. Neben den Betriebskosten, den Mieten, Bau- und Finanzierungskosten selbst, steigen auch die Preise für Bauland.

Darüber hinaus kommt die **wirtschaftlich schwierige Lage** in der Wohnungs- und Bauwirtschaft an. Baustopps, ein merklicher Rückgang bei den Ausgaben in der Wohnbauförderung und bei den Baubewilligungen wirkt auch auf **Arbeitsplätze** und Wohnungsmärkte. Gleichzeitig werden in lokalen bzw. urbanen Zentren, sowie in attraktiven Lagen mit bestehender oder geplanter guter öffentlicher Verkehrsanbindung die Baugrundstücke knapp, was deren Preise weiter anwachsen lässt.

Leistbarer Wohnraum ist jedoch eine Notwendigkeit für sozial ausgeglichene Gesellschaftsstrukturen und deren Stabilität. Gemeinde- und Genossenschaftswohnungen liegen mit ihren Mieten unter jenen des freien Marktes. Einerseits sichern sie günstigeres Wohnen und andererseits wirken sie preisdämpfend auf den Wohnungsmarkt. Somit gilt es, dieses Wohnsegment bei Entwicklung und Finanzierung zu stärken.

Da Bauen ohne Boden nicht möglich ist, besteht bei der **Sicherung** von unbebautem **Bauland** und **bebaubaren**, jedoch derzeit versiegelten **Flächen** unter der Berücksichtigung des Wohnumfeldes (wie Erreichbarkeit öffentlicher Verkehrsinfrastruktur, Kinderbetreuung etc). dringender Handlungsbedarf. In vielen Fällen verfügen die Gemeinden jedoch nicht über die notwendige finanzielle Ausstattung alleine Vorsorge zu treffen, weshalb Bodenpolitik durch diese eben nur unzureichend verfolgt werden kann.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert daher die steiermärkische Landesregierung auf,

- **einen steirischen Bodenfonds, der als Finanzierungsinstrument für die steirischen Gemeinden fungiert und eine nachhaltige Bodenpolitik sichert, einzurichten,**
- **die Mobilisierung des bestehenden Baulandüberhangs mittels Ankauf durch den Bodenfonds zu ermöglichen,**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark



FORTSETZUNG RESOLUTION 7

- die steirische Wohnbauförderung weiterzuentwickeln, um den Bestand zu verbessern und Brach- sowie versiegelte Flächen primär zu aktivieren und
- eine Förderkompetenzstelle einzurichten, um Gemeinden und Gebietskörperschaften über die Möglichkeiten guter Planung, Finanzierung und Umsetzung zu informieren.

Graz, 2. November 2023

Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner

RESOLUTION 8

Betriebliches Mobilitätsmanagement initiieren und stärker fördern

Der Berufspendelverkehr kann einen wesentlichen Beitrag zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen im Verkehrsbereich und damit zur „Mobilitäts- bzw. Klimawende“ leisten. In der Studie der AK „ÖV-Qualitäten in inneralpinen Regionen im Kontext des Zielnetzes 2025+“ wird eine **Mobilitätsberatung in Betrieben (MiB)** als wichtiger und erfolgsversprechender Beitrag für die Mobilitätswende hervorgehoben.

Eine MiB stellt eine **Win-win-Situation** für Arbeitgeber:innen, Arbeitnehmer:innen und die Umwelt dar. Unternehmen profitieren von der Gesundheit der Pendler:innen, die Arbeitnehmer:innen pendeln durch einen Umstieg auf den Umweltverbund billiger und sicherer. Wir alle profitieren von der Emissionsreduktion durch die geringere Umweltbelastung. Durch die MiB können die Rahmenbedingungen durch den Umstieg auf den Umweltverbund gemeinsam mit den Unternehmen bestmöglich gefördert und verbessert werden.

Die MiB wird zwar vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Rahmen von Klimaaktiv für jene Betriebe gefördert und unterstützt, die von sich aus eine Mobilitätsberatung umsetzen wollen, dies hängt jedoch von der Eigeninitiative der Arbeitgeber:innen ab.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark fordert das Land Steiermark und das BMK daher auf,

- **die Mobilitätsberatung in Betrieben noch stärker zu fördern und initiativ auf die Arbeitgeber:innen zuzugehen, um die Mobilitätsberatung in Betrieben breiter auszurollen.**

Graz, 2. November 2023



Für die Fraktion
Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
Alexander Lechner



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen (FSG)
in der Kammer für Arbeiter
und Angestellte für Steiermark*



FORTSETZUNG ANTRAG